

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 84. Von gültigen Contracten der Frau.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

tirt; *) wenn in den Eheverordnungen die Befugniß, Testamente zu machen, reservirt worden; **) wenn es durch statutarische Verordnung den Eheleuten frei steht, einem Dritten einen Theil ihres Vermögens zu vermachen.

*) Quilibet enim juri suo renunciare potest.
arg. L. ult. C. de pact.

**) Mevius l. c. nr. 53.

§. 84.

Von gültigen Contracten der Frau.

Die Frau contrahirt in häuslichen und öconomischen Angelegenheiten, auch ohne Einwilligung des Mannes mit aller Gültigkeit, und der Mann wird so gut als die Frau selbst verbindlich. Welche Sachen aber eigentlich in diese Classe zu rechnen seyen, hängt lediglich von dem richterlichen Ermessen ab.

§. 85.

§. 85.

Fortsetzung.

Wenn die Frau mit Vorwissen ihres Mannes, oder in seiner Abwesenheit, wenn es nemlich die Nothwendigkeit erheischt, *) contrahirt, so ist dieser Contract rechtsbesständig, und der Mann so gut wie sie obligat.

*) Indessen sind die Rechtslehrer nicht ohne Grund der Meinung, daß zur Gültigkeit solcher Verträge die Anrufung und Beitreterung des richterlichen Ansehens nothwendig seyen. Wheyer l. c. §. 11. Wesel tr. 2. c. 3, nr. 32.

§. 86.

Fortsetzung.

Es statuiren ferner mehrere Rechtslehrer, daß der Mann seine Einwilligung in die Contracte der Frau nicht verweigern könne in Fällen, wo beide offenbar dadurch reicher würden.